

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), erlässt der Markt Weidenbach folgende

**Satzung
über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und
verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der
Markgrafenschule Weidenbach**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die Schul- und Ferienbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Markgrafenschule Weidenbach dar. Das Betreuungsangebot gilt für schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule Weidenbach. Ihr Besuch ist freiwillig.

**§ 2
Träger und Rechtsform**

Nachfolgend aufgeführte Schul- und Ferienbetreuungen werden vom Markt Weidenbach als öffentliche Einrichtungen betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- Schulbetreuung Weidenbach, Markgrafenschule, Triesdorfer Straße 16, Weidenbach
- Ferienbetreuung Weidenbach, Triesdorfer Straße 16, Weidenbach

**§ 3
Ziele und Inhalte**

- (1) Die Schulbetreuung ist als sozial- und freizeitpädagogisches Betreuungsangebot im Anschluss an den Schulunterricht eingerichtet. Sie gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende und wird in zwei Formen angeboten:
 - Mittagsbetreuung bis spätestens 14.30 Uhr, ohne Hausaufgabenbetreuung
 - Verlängerte Mittagsbetreuung: Montag bis Donnerstag bis 16.00 Uhr, Freitag bis 14.30 Uhr, mit Hausaufgabenbetreuung
- (2) Die Ferienbetreuung bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für Kinder während der festgelegten Schulferien, mit einem sozial- und freizeitpädagogischen Betreuungsangebot, bei dem Erholung, Bewegung, Spiel und Spaß im Vordergrund stehen.

**§ 4
Aufnahme in die Schul- und Ferienbetreuung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (2) In der Schul- und Ferienbetreuung werden Grundschul Kinder aufgenommen, die im Markt Weidenbach ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder Schüler der Grundschule Weidenbach sind.
- (3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (4) Die Aufnahme in die Schulbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr.
- (5) Die Aufnahme in der Ferienbetreuung erfolgt nach Anmeldung des Kindes für die jeweiligen Ferien. Es werden nur Kinder aufgenommen, die auch die Schulbetreuung

besuchen.

- (6) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Schul- bzw. Ferienbetreuung besteht nicht.
- (7) Da die Durchführung der Schulbetreuung (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von der Förderstelle vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

§ 5

Anmeldung zur Schul- und Ferienbetreuung

- (1) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann der Markt Weidenbach zur Prüfung der Angaben entsprechende Nachweise verlangen.
- (2) Die Anmeldung zur Schulbetreuung erfolgt erstmals bei der Schuleinschreibung für das kommende Schuljahr.
- (3) Die Anmeldung für die folgenden Schuljahre erfolgt jeweils nach Aufforderung durch den Markt Weidenbach.
- (4) Eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten während des Schuljahres ist jederzeit möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (5) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich zwei Wochen vor den jeweiligen Ferien, an denen Ferienbetreuung stattfindet.

§ 6

Abmeldung aus der Schulbetreuung

- (1) Das Kind scheidet aus der Schulbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 7 oder wenn es nicht mehr zum Kreis der Berechtigten nach § 4 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende unter Angaben eines schwerwiegenden Grundes (z.B. Umzug, Krankheit,...) möglich.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schulbetreuung ausgeschlossen werden,
 - > wenn es länger als einen Monat unentschuldig fernblieb
 - > der Rückstand der monatlichen Beitragszahlungen höher als 2 Monate ist
 - > bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Markt Weidenbach.

§ 8

Öffnungszeiten

- (1) Die Schulbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Die Betreuung beginnt nach regulärem Unterrichtsende und endet Montag bis Donnerstag um 16.00 Uhr, am Freitag um 14.30 Uhr.
- (2) Die Ferienbetreuung ist grundsätzlich an Ferientagen geöffnet. Die Betreuung beginnt um 7.30 Uhr und endet Montag bis Donnerstag um 14.30 Uhr, am Freitag um 13.00 Uhr.
- (3) Ferienbetreuung kann stattfinden, wenn am Betreuungstag mindestens 5 Kinder angemeldet sind.
- (4) In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt. In den Sommerferien findet

an drei Wochen keine Ferienbetreuung statt. Die Termine der Ferienbetreuung werden vom Markt Weidenbach, angepasst an die Ferienbetreuung des Hauses des Kindes Polarstern, festgelegt. In den übrigen Ferien können sich die Betreuungstage entsprechend der Nachfrage reduzieren oder erweitern.

- (5) Der Markt Weidenbach ist berechtigt, die Schul- und Ferienbetreuung bei Krankheit des Personals oder wenn die Aufsicht der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, zeitweilig zu schließen. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 9

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Schulbetreuung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind die Schul- oder Ferienbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung spätestens bis 9 Uhr bzw. bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes zu verständigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben der Schul- oder Ferienbetreuung gegenüber schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder von welchen Personen das Kind abgeholt wird.

§ 10

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Schul- und Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen (auch Kopfläuse).
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die jeweilige Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sind der Schul- und Ferienbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Schul- und Ferienbetreuung nicht betreten.
- (5) Wird die Schul- oder Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Rückzahlung/ Teilrückzahlung der Betreuungsgebühren.

§ 11

Verpflegung

Kinder in der Schulbetreuung, die über Mittag anwesend sind, können nach Bedarf in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen. In der Ferienbetreuung wird kein Mittagessen angeboten. Für Getränke ist selber zu sorgen.

§ 12

Haftung

- (1) Der Markt Weidenbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schul- und Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Weidenbach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Schul- und Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer

- Person, deren sich der Markt Weidenbach zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Schul- und Ferienbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtungen nicht.

§ 13 Unfallversicherung

- (1) Für die Kinder der Schul- und Ferienbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Schul- und Ferienbetreuung, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die auch außerhalb des Betreuungsgeländes durchgeführt werden und auf dem direkten Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Betreuungseinrichtung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Bearbeitung des Anmeldevordruckes und der Elternbeiträge werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für die Schul- und Ferienbetreuung des Marktes Weidenbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Markt Weidenbach
Weidenbach, den 20. Oktober 2014


Gerhard Siegler
Erster Bürgermeister

